

**Verwaltungsgericht Düsseldorf Urteil vom 9. 6. 2005 4 K 872/05 Rechtskräftig
EzD 3.3 Nr. 21**

Die (zeitlich befristete) Anbringung von hinterleuchteten Spanntüchern zu Werbezwecken an einem Baukran kann wegen Beeinträchtigung benachbarter Baudenkmäler sowie deren Umgebung gegen das bauordnungsrechtliche Verbot der Verunstaltung des Straßen- und Ortsbildes verstoßen.

Zum Sachverhalt

Die Kl., die ein Unternehmen der Werbewirtschaft betreibt, beauftragte beim Bekl. die Erteilung einer Baugenehmigung zur Anbringung von vier hinterleuchteten Spanntüchern an einem Baukran auf dem Grundstück K.-Allee in D. (Gemarkung Altstadt, Flur 7, Flurstück 175). Die Spanntücher, die jeweils eine Grundfläche von 72 m² (6 m x 12 m) aufweisen, sollen in einer Höhe von 8 m an dem Baukran befestigt werden. Die Standzeit des Baukrans wird sich nach den Angaben der Kl. voraussichtlich auf 16 Monate belaufen. Der Bekl. lehnte die Erteilung der Baugenehmigung mit der Begründung ab, die Werbeflächen verliehen dem Straßen- und Ortsbild auf Grund ihrer Größe und Plakativität eine völlig andere Dimension und beeinflussten seine Erscheinung und Maßstäblichkeit negativ. Auch beeinträchtigten die hinterleuchteten Spanntücher die umliegenden Baudenkmäler, so etwa das Gebäude K.-Allee 1 und die T.-Brücke. Außerdem gefährde die Werbeanlage die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Darüber hinaus habe er, der Bekl. als Grundstückseigentümer seine Zustimmung zur Anbringung der Spanntücher nicht erteilt.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob die Kl. beim VG Klage, die mit Haupt- und Hilfsantrag, Letzterer gerichtet auf positiven Vorbescheid vorbehaltlich eventueller straßenrechtlicher Erlaubnisse, als unbegründet abgewiesen wurde.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage hat insgesamt keinen Erfolg.

1. Der Hauptantrag ist unbegründet.

Der angefochtene Ablehnungsbescheid des Bekl. vom 22. 11. 2004 und der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung D. vom 25. 1. 2005 sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung. Dem gem. § 63 Abs. 1 BauO NW genehmigungsbedürftigen Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 NW).

Die Kl. verfügt nicht über die für die Anbringung von Spanntüchern an einem Baukran auf der K.-Allee erforderliche Sondernutzungserlaubnis, vgl. § 18 Abs. 1 StrWG NW ... (wird ausgeführt).

2. Dem Hilfsantrag ist ebenfalls der Erfolg zu versagen. Er ist zwar zulässig. Der Bekl. hat in die hier als Klageänderung zu bewertende Stellung des Hilfsantrages eingewilligt (vgl. § 91 Abs. 1, 1. Alt. VwGO). Der Hilfsantrag ist aber unbegründet. Die Kl. hat keinen Anspruch auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheides über die

Zulässigkeit der Anbringung von vier Spanntüchern an dem Baukran auf der K.-Allee unter Ausklammerung eventueller straßenrechtlicher Erlaubnisse. Dem Vorhaben stehen ungeachtet der Frage, ob eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 StrWG NW erforderlich ist, öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen (§§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 1 BauO NW).

Das Vorhaben verstößt gegen § 13 Abs. 2 Satz 1 BauO NW wegen Verunstaltung des Straßen- und Ortsbildes im Bereich K.-Allee/T.-Str.

Ob das Straßen- und Ortsbild verunstaltet wird, hängt einerseits von den gestalterischen Eigenarten und Gegebenheiten der zu schützenden Objekte ab, so unter anderem dem Gebietscharakter der Umgebung, der städtebaulichen Bedeutung eines Straßenzuges, eines Platzes oder einer Anlage, in dem die Werbeanlage wirksam werden soll, und andererseits von den gestalterischen Merkmalen der Werbeanlage, die zu dem Umgebungsbereich in eine Beziehung treten soll. Dabei umfasst das Straßen- und Ortsbild das, was für einen Betrachter – und zwar nicht nur aus einem Blickwinkel – sichtbar ist und das Umgebungsbild prägt oder doch mitprägt.

Die Anbringung von vier jeweils 72 m² großen und hinterleuchteten Spanntüchern an einem Baukran auf der K.-Allee würde nach den Eindrücken des Ortstermins, die der Berichtersteller der Kammer vermittelt hat, und nach Auswertung der angefertigten Lichtbilder und Fotomontagen bei einem nicht unbedeutlichen, im durchschnittlichen Maße für ästhetische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter nachhaltigen Protest auslösen, weil hierdurch die besondere städtebauliche Qualität der unmittelbaren Umgebung, die durch eine Vielzahl von Baudenkmalern geprägt ist, in verletzender Weise beeinträchtigt würde. In der engeren Umgebung des geplanten Anbringungsortes befinden sich mehrere bestandskräftig in die Denkmalliste der Stadt D. eingetragene Denkmalbauten. Es handelt sich hierbei etwa um die K.-Allee als Gesamtanlage (Nr. ... der Denkmalliste). Hierzu gehört auch die Tritonengruppe, die den nördlichen Abschluss des Stadtgrabens, der das bildbestimmende Element der K.-Allee ist, darstellt und sich östlich des geplanten Aufstellungsortes des Baukrans befindet. Der Stadtgraben mit der begleitenden Allee hat der Stadt D. den Ruf einer „Gartenstadt“ eingetragen. Die hier vorhandene reiche Ausstattung mit Skulpturen, dekorativen Brücken (z. B. G.-Brücke) und Lampen weist auf den zentralen städtebaulichen und kulturellen Stellenwert dieses Bereichs hin. Hinzu tritt das Gebäude ... (... Nr. ... der Denkmalliste), das sich auf der dem Aufstellungsort der beantragten Werbeanlage gegenüberliegenden Seite der T.-Str. befindet. Das Gebäude ist auf Grund seiner Bedeutung für das Stadtbild und die Architekturgeschichte 1985 in die Denkmalliste der Stadt D. eingetragen worden. Der Baukörper ist auffällig vertikal gegliedert, zwei geschweifte Giebel mit Skulpturenschmuck betonen die Fassade zur T.-Str. Würde die von der Kl. beantragte Werbeanlagenkonstruktion zugelassen, würde das schützenswerte Bild dieser Fassade und der K.-Allee in der Höhe der T.-Str. nachhaltig zerstört. Dies gilt erst recht für die von der Kl. beantragte Art der Werbeanlage, die auf Grund ihrer Größe (insgesamt 288 m²) und der Hinterleuchtung besonderes auffällig ist. In dem aufgezeigten optisch schutzwürdigen Bereich würden die vier Spanntücher einen Fremdkörper darstellen. Dem steht nicht entgegen, dass es sich hier um eine erkennbar vorübergehend angebrachte Werbeanlage handeln würde. Zwar werden, wie das VG Düsseldorf dem Beschluss vom ..., auf den Bezug genommen wird, ausgeführt hat, „saisonale“ Werbeanlagen, auf die längere werbefreie Zeiten folgen, dem Erscheinungsbild eines pulsierenden Großstadtlebens zugeschrieben. So sind etwa Spanntücher, die zwei Mal im Jahr im Abstand von sechs Monaten und für

maximal drei Wochen angebracht werden, zwar unter Umständen optisch lästig, aber kein direktes Ärgernis. Hieraus kann die Kl. für sich indessen nichts herleiten. Nach ihren Angaben wird sich die voraussichtliche Standzeit des Baukrans auf der K.-Allee, an dem die Spanntücher angebracht werden sollen, auf 16 Monate belaufen. Den vorgenannten, noch vertraglichen Zeitraum sollen sie mithin bei weitem überschreiten. Daran ändert auch der Umstand, dass die Spanntücher nur einmal (während der Bauphase) angebracht werden sollen, nichts.